



Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT)

eingebracht am 10.12.2018, 13:31:39

Zu:

2771/1 Landesverwaltungsgericht (Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT))

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck

(Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)

Regierungsmitglied(er): Landesrat Mag. Christopher Drexler Beilagen: Anfragebeantwortung_Landesverwaltungsgericht.pdf

Betreff:

Landesverwaltungsgericht

Die Anfrage vom 08.10.2018, Einl.Zahl 2771/1 der Abgeordneten LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck, LTAbg. Sandra Krautwaschl und LTAbg. Lambert Schönleitner betreffend "Landesverwaltungsgericht" beantworte ich wie folgt:

1. Wie bewerten Sie die Einstufung der Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter im Besoldungsschema Landesverwaltungsgericht im Vergleich mit dem allgemeinen Besoldungsschema des Landes vor dem Hintergrund der hohen Verantwortung, die den Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichtern zukommt?

Das Besoldungsschema Landesverwaltungsgericht orientiert sich an den Gehaltsklassen ST 16 und ST 17. Der Vergleich mit den Bezügen von sonstigen Juristen im Landesdienst zeigt, dass Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterinnen dem Grunde nach die höchste Einstufung genießen. Lediglich Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle sind höher eingestuft. Der Grund dieser sehr hohen Einstufung liegt in der zweifellos hohen Verantwortung, die die Tätigkeit einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters mit sich bringt. Abgesehen von der hohen besoldungsrechtlichen Einstufung genießt diese Berufsgruppe auch ein hohes Maß an Zeitautonomie in der Arbeitsgestaltung.

2. Wie hoch ist die Besoldung in den vergleichbaren Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, und wie bewerten Sie diesen Vergleich?

In Niederösterreich wurde ein eigenes Gehaltsschema für Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter geschaffen, wobei alle zu leistenden zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen durch das Gehalt abgegolten sind. In Oberösterreich bestimmt sich das Gehalt nach einer bereits bestehenden Funktionslaufbahn (LD 6).

Ein aussagekräftiger Vergleich mit dem steiermärkischen Besoldungsschema ist aufgrund der unterschiedlichen Konzeption der beiden Gehaltsschemen nicht möglich:

Das niederösterreichische Gehaltsschema besteht aus 17 Gehaltsstufen, das oberösterreichische Schema aus 15 Gehaltsstufen und das steiermärkische Gehaltsschema ist auf 24 Gehaltsstufen aufgebaut. Dazu kommt, dass in Nieder- und Oberösterreich ein Vorrückungszeitraum von bis zu vier

Jahren zwischen den einzelnen Gehaltsstufen liegt, während § 153 Abs 1 Stmk. L-DBR bestimmt, dass der erforderliche Vorrückungszeitraum (außer für die Vorrückung von der ersten in die zweite Gehaltsstufe jeder Gehaltsklasse) zwei Jahre beträgt.

3. Wie viele Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter haben aufgrund ihrer früheren Tätigkeit eine höhere Besoldung als im Besoldungsschema Landesverwaltungsgericht in das Landesverwaltungsgericht mitgenommen?

Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter, die bereits mit 31.12.2002 im Landesdienst standen, können gem. § 35 Abs 5 StLVwGG zwar eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach ihre Besoldung im Gehaltsschema LVwG erfolgen soll, sind aber dazu nicht verpflichtet. Dies bedeutet, dass Landesverwaltungsrichtern analog zu anderen vor 31.12.2002 pragmatisierten Bediensteten, eine fortlaufende Besoldung im Dienstklassensystem offensteht. Derzeit werden 20 Landesverwaltungsrichterinnen bzw. Landesverwaltungsrichter im Dienstklassensystem besoldet. Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter, die vor Ernennung nach einer sonstigen Gehaltsklasse des ST-Schemas besoldet wurden, wurden in das neu geschaffene LVwG-Schema überstellt.

4. Wie viele Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter, die im alten Gehaltsschema verblieben sind, wurden seit ihrer Tätigkeit im Landesverwaltungsgericht in eine höhere Dienstklasse oder außerordentlich in eine höhere Gehaltsstufe befördert?

Es wurde lediglich in einem einzigen Fall eine Beförderung in eine höhere Dienstklasse vorgenommen. Eine außerordentliche Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe ist nicht vorgesehen.

5. Aus welchen Gründen ist dies im jeweiligen Einzelfall erfolgt?

Eine, wie im vorliegenden Fall gewährte, ad personam Beförderung kann aufgrund außerordentlicher Leistungen des betroffenen Bediensteten erfolgen. Die hervorragenden Leistungen des betroffenen Bediensteten wurden nicht im Landesverwaltungsgericht, sondern im vorangegangenen Aufgabengebiet des betroffenen Bediensteten erbracht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine ad personam Beförderung.

6. Wie viele Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter wurden seit ihrer Tätigkeit im Landesverwaltungsgericht zur Hofrätin/zum Hofrat ernannt?

Es wurde lediglich ein Bediensteter seit Aufnahme der Tätigkeit im Landesverwaltungsgericht zum Hofrat ernannt.

7. War mit der Ernennung zum Hofrat/zur Hofrätin im Landesverwaltungsgericht jeweils eine Beförderung in eine höhere Dienstklasse und/oder in eine höhere Gehaltsstufe verbunden? Wenn ja, von welcher in welche Dienstklasse/Gehaltsstufe im jeweiligen Fall?

Mit der Ernennung zum Hofrat ist eine Beförderung in die VIII Dienstklasse verbunden. Im Fall der erfolgten ad personam Beförderung führte dies zu keinem finanziellen Vorteil, da bereits die Mehrleistungszulage nach den Beförderungsrichtlinien (Aufzahlung auf die VIII Dienstklasse) gewährt wurde.

8. Werden Sie in Hinkunft zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit davon absehen, Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter zur Hofrätin/zum Hofrat zu

ernennen bzw. die Ernennung als Grund für außerordentliche und über das Gehaltsschema hinausgehende Gehaltserhöhungen zu nutzen?

Nein. Eine Ernennung zum Hofrat und, damit verbunden, eine Beförderung in die VIII. Dienstklasse, erfolgt ausschließlich über Beschluss der gesamten Landesregierung. Ein entsprechender Antrag, der einen Landesverwaltungsrichter betrifft, würde aus dem Landesverwaltungsgericht selbst herangetragen werden und wäre als Hinweis auf besonders qualitätsvolle richterliche Leistung zu sehen.

Landesrat Mag. Christopher Drexler